Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Direktionsbereich Klima

Aktenzeichen: BAFU-237-01-03-64847/12

Häufig gestellte Fragen (FAQ) betreffend Verminderungsverpflichtung 2025-2040

Version vom 10. September 2026

Liste häufig gestellter Fragen (nach Themen geordnet)

1 Tätigkeit	1.01	Wer kann sich ab 2025 mit einer Verminderungsverpflichtung von der CO2-Abgabe befreien lassen?	Die Möglichkeit, sich mit einer Verminderungsverpflichtung von der CO2-Abgabe zu befreien, steht neu im Grundsatz allen Unternehmen offen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführen. Auch gewisse öffentlich-rechtliche Betreiber von Anlagen können eine Verminderungsverpflichtung abschliessen. Privatpersonen sind hingegen weiterhin nicht befreiungsberechtigt. Ebenso findet die Herstellung von Wärme oder Kälte für Wohngebäude für eine Verminderungsverpflichtung keine Beachtung. Mitteilung: Kap. 1.2 Rechtliche Grundlagen: Art. 66 CO2-V, Art. 31, Abs. 1 CO2-G
1 Tätigkeit	1.02	Können sich Betreiber von Fernwärmenetzen von der CO2-Abgabe befreien lassen?	Ja, sofern weniger als 40% der Wärme an Wohngebäude geliefert werden. Rechtliche Grundlage: Art 66 CO2-V
1 Tätigkeit	1.03	Wie wird die 60%-Regel für Fernwärmenetze (Art. 66 CO2-Verordnung) angewendet? Gilt sie pro Anlage oder für das gesamte Netz?	Die Situation wird je nach Heizkessel bewertet. In einem einfachen Fall mit nur einem Heizkessel dürfen weniger als 40 % der erzeugten Wärme für Wohngebäude bestimmt sein.
2 Perimeter	2.01	Ist es möglich, dass ein Unternehmen einzelne Standorte in eine Verminderungsverpflichtung einbezieht und andere nicht, um für die nicht-befreiten Standorte von der Rückverteilung der CO2-Abgabe profitieren zu können?	Ja. Ein Unternehmen kann die Standorte auswählen, für die es eine Verminderungsverpflichtung eingehen möchte. Was nicht möglich ist, ist die Teilbefreiung einzelner Standorte.

BAFU-D-EAFF3401/737

2 Perimeter	2.02	Im Falle eines Mietvertrags: Wenn das Unternehmen, das Eigentümer eines Standorts ist, sich zu einer Verminderung der CO2-Emissionen verpflichten möchte, kann es dies tun, ohne die Mietparteien in den Prozess einzubeziehen?	Nein. Die Potenzialanalyse muss die Infrastrukturen des gesamten Standorts berücksichtigen. Wenn der Anlagenbetreiber Vermieter ist, müssen der Brennstoffverbrauch und die Massnahmen in Bezug auf den Teil der Infrastruktur, die vermietet wird, berücksichtigt werden. Die Massnahmen, die in die Verminderungsverpflichtung einbezogen werden und die Mietparteien betreffen, werden sich daher auf die Erreichung des Ziels auswirken. In Anbetracht dessen sind die Mietparteien in den Prozess einzubeziehen.
2 Perimeter	2.03	Was ist zu beachten, wenn sich der Perimeter der Verminderungsverpflichtung ändert (aufgrund Verkaufs oder Schliessung eines Standortes)? Wie werden Massnahmenwirkungen ehemaliger Standorte angerechnet?	Massnahmen und deren Wirkung, welche vor dem Start der Zielvereinbarung umgesetzt wurden, sowie Massnahmen, die ausserhalb der Systemgrenze erfolgen, sind nicht anrechenbar. Mit der Veräusserung eines Standorts sind somit keine «Effizienzgewinne» anrechenbar bzw. in die neue ZV zu überführen.
2 Perimeter	2.04	Was ist die Folge, wenn eine abgabebefreite Firma eine neue Betriebsstätte kauft oder pachtet bzw. mietet, welche dann unter derselben UID betrieben wird, wie die abgabebefreite Betriebsstätte mit ZV? Muss die neue Betriebsstätte zusätzlich in die ZV aufgenommen werden? Falls die Betriebsstätte in die ZV aufgenommen werden muss, kann sie auch eine Verminderungsverpflichtung eingehen? Falls ja, wie?	Da ein Unternehmen über eine ZV verfügen muss, die alle seine Standorte umfasst, muss der neue Standort in die ZV aufgenommen werden. Folglich kann der Standort auch in die Verminderungsverpflichtung einbezogen werden. Das Merkblatt Perimeter, Kapitel 3, gibt Auskunft über den Verkauf / Kauf eines Standorts. Bzgl. Zielwerte wird geprüft, ob eine wesentliche Änderung vorliegt.
2 Perimeter	2.05	Bei einem Standort mit mehreren Unternehmen: Welchem Unternehmen wird der Verbrauch zugeteilt, welches Unternehmen hat eine Verminderungsverpflichtung und damit einen Ausschluss von der Rückverteilung?	Die Verminderungsverpflichtung bezieht sich auf die Infrastrukturen des gesamten Standortes. Das bedeutet, dass unabhängig der Besitzverhältnisse in jedem Fall 100% der Treibhausgasemissionen und der Massnahmenwirkung an einem Standort Teil der Verminderungsverpflichtung sind und in einer ZV mit dem Verwendungszweck ZV-CO2 oder einer ZZV eingebunden sein müssen. Nicht Teil einer ZV-CO2 ist ein Bezüger von thermischer Energie, der keine Massnahmenwirkung aufweist, da es sich beispielsweise nur um ein Büro handelt. Die Abhängigkeiten von Unternehmen an einem Standort und welches Unternehmen das Gesuch zur Verminderungsverpflichtung einreicht (und ob einzeln oder als Gemeinschaft) und damit von der Rückverteilung ausgeschlossen ist, ist privatrechtlich zu regeln.

3 Gesuch und Fristen	3.01	Wie lange ist die Frist für das Einreichen des Gesuchs für eine Verminderungsverpflichtung und der Zielvereinbarung?	Die Frist für das Einreichen des Gesuchs für eine Verminderungsverpflichtung ab 2025 (sowie ab 2026) ist der 1. September 2025. Diese Frist ist einzuhalten. Betreibern von Anlagen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine gültige ZV haben, wird für das Erstellen und das Einreichen der ZV-CO2 über den Gesuchprozess eine Fristerstreckung gewährt. Die Fristerstreckung entspricht i.d.R. dem 1. September 2026. Falls in Einzelfällen eine längere Frist notwendig ist, haben Unternehmen die Möglichkeit, eine individuelle Fristerstreckung mit Begründung bis spätestens Ende 2026 zu beantragen. Dies ist die letztmögliche Frist für die Einreichung einer ZV-CO2 mit Startjahren bis und mit 2026. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die ZV im ZVM-Tool eingereicht sein. Für Verminderungsverpflichtungen ab 2027 mit einer ZV mit Startjahr 2027 gilt die Einreichefrist beim BFE vom 1. März 2027 gemäss Merkblatt Fristen. Einreichefrist beim BAFU (Zeitpunkt der Eintragung der ZV-Nr. in CORE) ist der 1. Juni 2027.
3 Gesuch und Fristen	3.02	Kann das Gesuch nach der Einreichefrist vom 1. September widerrufen werden?	Der Betreiber kann sein Gesuch bis zum Erlass der endgültigen Verfügung des BAFU zurückziehen. Vor Inkrafttreten der Verfügung kann das Unternehmen dem BAFU seinen Zurückzug mitteilen oder spätestens zu diesem Zeitpunkt den ihm zugestellten Verfügungsentwurf ablehnen.
3 Gesuch und Fristen	3.03	Ist der der postalische Weg bzw. die Neuregistrierung in CORE auch für Unternehmen, welche bereits in der zweiten Verpflichtungsperiode befreit waren, nötig?	Ende 2024 laufen alle laufenden Verminderungsverpflichtungen aus. Ab 2025 beginnt eine neue Verpflichtungsperiode. Unternehmen, die für die Verpflichtungsperiode 2025–2040 befreit werden möchten, müssen einen Antrag stellen und sich in CORE registrieren, unabhängig davon, ob sie in der vorangegangenen Periode eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind.
3 Gesuch und Fristen	3.04	Wie lange ist der per Post zugesandte Code zur Identitätsprüfung für die Einreichung von Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung gültig?	Der Code hat kein Verfalldatum, er muss jedoch vor Ablauf der Einreichungsfrist, d. h. vor dem 1. September, verwendet werden.

4 Gemeinschaften	4.01	Ist eine Zielanpassung für eine Gemeinschaft möglich, wenn ein Betrieb innerhalb dieser Gemeinschaft keine CO2-Emissionen mehr hat und infolgedessen die Verminderungsverpflichtung frühzeitig beendet?	Ja, wenn ein Standort in einer Gemeinschaft kein CO2 mehr ausstösst und beschliesst, aus der ZV / Verminderungsverpflichtung auszusteigen, kann die Zielvereinbarung möglicherweise angepasst werden (ZV-Richtlinien BFE, Kapitel 11.2). Wenn die Zielvereinbarung angepasst werden muss, sollte auch die Verminderungsverpflichtung angepasst werden. Bei einer Anpassung des Treibhausgaseffizienzziels würden die erwarteten Auswirkungen der Massnahmen an die neuen tatsächlichen Emissionen angepasst. Bei einem Weggang eines Standortes gehen die Auswirkungen der dort durchgeführten Massnahmen verloren. In einigen Fällen, z. B. abhängig von der Verteilung der Massnahmen auf die Standorte, kann dies für die verbleibenden Standorte kritisch sein. Mitteilung: Kap. 9.2, 10.2.2. Rechtliche Grundlagen: Art. 73a CO2-V.
4 Gemeinschaften	4.02	Gelten die Grenzwerte der jeweiligen Modelle (mind. 200 tCO2 für das Treibhausgaseffizienzziel und max. 1500 tCO2 für das Massnahmenziel) für die einzelnen Unternehmen oder für die Gemeinschaft?	Die Schwellenwerte für die Modellauswahl beziehen sich auf die Summe der Emissionen des Standorts oder der Standorte, die in einer Verminderungsverpflichtung enthalten sind. Im Falle einer Gemeinschaft also auf die gesamte Gemeinschaft. Mitteilung: Kap. 2.1, 3.1 Rechtliche Grundlagen: Art. 67 & 68 CO2-V.
4 Gemeinschaften	4.03	Was passiert, wenn eine einzelne ZV innerhalb einer zusammengefassten Zielvereinbarung (ZZV) gekündigt wird oder ausläuft und nicht erneuert wird? Wird die gesamte ZZV beendet oder wird der einzelne Standort aus der Gemeinschaft / ZZV ausgeschlossen?	Bei einer Verminderungsverpflichtung gilt die gleiche Regel im Falle einer ZV (ein Unternehmen) sowie einer ZZV (mehrere Unternehmen): Die Verminderungsverpflichtung bleibt für die noch befreiten Standorte bestehen. Der Umgang mit den Auswirkungen, wenn eine ZV nicht erneuert wird, ist in der Gemeinschaft privatrechtlich zu regeln.
4 Gemeinschaften	4.04	Müssen im Falle einer Gemeinschaft die Bedingungen gemäss Art. 66 der CO2-Verordnung von jedem Standort einzeln erfüllt werden?	Ja. Unabhängig davon, ob es sich um eine Gemeinschaft handelt oder nicht, muss jeder Standort einzeln die Anforderungen von Artikel 66 der CO2-Verordnung erfüllen, um eine Verminderungsverpflichtung einzugehen.
4 Gemeinschaften	4.05	Können grundsätzlich verschiedene Unternehmen mit ZVs mit unterschiedlichen Startjahren eine Gemeinschaft bilden?	Alle in einer ZZV zusammengeschlossenen ZVs sollen dasselbe Startjahr haben.

4 Gemeinschaften	4.06	Wann ist für eine Gemeinschaft von mehreren Betriebsstätten eine ZV, wann eine ZZV einzureichen?	Für einen Zusammenschluss zu einer Gemeinschaft gibt es zwei Möglichkeiten: 1. Gehören die einzelnen Standorte zu einem Unternehmen (UID), wird eine ZV mit entsprechenden Betriebsstätten erstellt; 2. Gehören die einzelnen Standorte zu unterschiedlichen Unternehmen, wird pro Unternehmen eine ZV erstellt. Die einzelnen ZVs werden zu einer ZZV zusammengefasst. Mitteilung: Kap. 1.4.1
5 Modellwahl	5.01	Gemäss der CO2-Verordnung müssen für die Wahl des Treibhausgaseffizienzziels jährlich mindestens 200 Tonnen CO2eq und für die Wahl des Massnahmenziels maximal 1'500 Tonnen CO2eq ausgestossen werden. Auf welche Jahre bezieht sich das?	Die Betreiber müssen in den beiden dem Gesuch für die Verminderungsverpflichtung vorausgegangenen Jahre pro Jahr mindestens 200 Tonnen CO2eq ausgestossen haben. Für eine Verminderungsverpflichtung ab 2025, sind die Jahre 2022 und 2023 massgebend. Mitteilung: Kap. 3.1
5 Modellwahl	5.02	Können innerhalb einer ZV mit Zweck CO2 verschiedene Modelle (Effizienz-Modell & Massnahmen-Modell) angewendet werden für unterschiedliche Standorte?	Nein. Die Zielwerte und die Modellwahl der Verminderungsverpflichtung beziehen sich auf den gesamten Umfang der Verminderungsverpflichtung. Somit gilt für die Gemeinschaft und alle Standorte darin das gleiche Modell.
5 Modellwahl	5.03	Können Sie bestätigen, dass die Umstellung auf ein massgeschneidertes Ziel lediglich die Umsetzung der in der Zielvereinbarung festgelegten Massnahmen beinhaltet? Wie wird im Falle einer Erweiterung des Standorts, die zu einer Steigerung der Produktion sowie des Verbrauchs und der Emissionen führen wird, diese Erweiterung in der ursprünglichen Zielvereinbarung berücksichtigt? Werden die erwarteten Einsparungen durch die Massnahmen entsprechend dem künftigen Anstieg des Verbrauchs des Standorts angepasst oder gewichtet?	Im Effizienzmodell sind zwei Parameter für das Erreichen des Ziels von Bedeutung: die tatsächlichen Emissionen und die Auswirkungen der Massnahmen. Im Massnahmenmodell ist die Wirkung der Massnahmen (geplant vs. umgesetzt) entscheidend. Bei beiden Modellen muss bei einer Erweiterung des Perimeters möglicherweise die Zielvereinbarung angepasst werden (Kap. 9.3 Mitteilung zur Verminderungsverpflichtung 2025–40). Im Falle des Massnahmenmodells kann die Anpassung durch das Hinzufügen neuer Massnahmen erfolgen.
7 Audit	7.01	Muss die Zielvereinbarung auditiert werden, bevor die Verminderungsverpflichtung verfügt wird?	Nein, die Zielvereinbarung kann unter Umständen erst nachdem die Verminderungsverpflichtung verfügt wurde, auditiert werden. Mitteilung: Kap. 9.3 Rechtliche Grundlage: Art. 73, 73a, 74, 74c CO2-V

7 Audit	7.02	Was sind die Konsequenzen, wenn die ZV erst nach 8 Jahren auditiert und nicht akzeptiert wird?	Rückwirkende Änderungen können vorgenommen werden (und da die ZV erst während der Laufzeit auditiert wird, werden die meisten Änderungen rückwirkend gefordert werden). Um solche Situationen zu vermeiden, sind Energieberatende angehalten, die ZV von Beginn weg sorgfältig gemäss den ZV-Richtlinien des BFE zu erarbeiten.
10 Zielwerte	10.01	Welcher Zielwert gilt, wenn das wirtschaftliche Potential der Zielvereinbarung nicht dem Mindestwert der 2.25 Prozent gemäss der CO2-Verordnung entspricht?	Weist die Zielvereinbarung ein höheres wirtschaftliches Potential aus, gilt für die Verminderungsverpflichtung der Zielwert der Zielvereinbarung. Ansonsten wird der Mindestwert als Zielwert der Verminderungsverpflichtung verfügt. Mitteilung: Kap. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 Rechtliche Grundlagen: Art. 66a Abs .1 und 2 CO2-V
11 Dekarbonisierungsplan	11.01	Welche Emissionen müssen im Dekarbonisierungsplan zwingend berücksichtigt werden?	Der Dekarbonisierungsplan muss alle direkten Emissionen im Zusammenhang mit dem Verbrauch fossiler Brennstoffe umfassen. Andere Emissionen können freiwillig einbezogen werden. Mitteilung: Kap. 7.4.1 Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b und Art. 31b Bst. 2 CO2-G; Art. 72a CO2-V
11 Dekarbonisierungsplan	11.02	Wer erarbeitet den Dekarbonisierungsplan? Ist dies die Energieberaterin / der Energieberater?	Dem Betreiber steht es frei, zu wählen, wer den Dekarbonisierungsplan erstellt. Zur Qualitätssicherung muss der Dekarbonisierungsplan gemäss CO2-Verordnung von einer Beraterin / einem Berater geprüft werden, die / der basierend auf der Klimaschutz-Verordnung registriert wurde oder für EnAW oder act tätig sind. Mitteilung: Kap. 7.6 Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b und Art. 31b Bst. 2 CO2-G; Art. 72b CO2-V
11 Dekarbonisierungsplan	11.03	Muss der Dekarbonisierungsplan alle Standorte der Verminderungsverpflichtung abdecken?	Ja. Der Dekarbonisierungsplan muss mindestens den Perimeter der Verminderungsverpflichtung abdecken. Im Falle einer Gemeinschaft kann entweder ein einziger Dekarbonisierungsplan für den gesamten Umfang der Verpflichtung oder ein Dekarbonisierungsplan pro Standort (d. h. mehrere Pläne für eine einzige Verminderungsverpflichtung) erstellt werden. Wenn sich der Betreiber für einen einzigen aggregierten Plan entscheidet, ist zu beachten, dass die Reduktionsmassnahmen dennoch auf Standortebene aufgeführt werden müssen. Mitteilung: Kap. 7.2, 7.4 und 7.5 Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b und Art. 31b Bst. 2 CO2-G; Art. 68a Bst. 3 CO2-V

11 Dekarbonisierungsplan	11.04	Was ist der Unterschied zwischen einem Dekarbonisierungsplan gemäss CO2-Gesetz und einem Fahrplan nach Klimaschutzgesetz (Art. 5 KIG)?	Der Umfang der berücksichtigten Emissionen unterscheidet sich zwischen den beiden Instrumenten. Gemäss CO2-Verordnung muss ein Dekarbonisierungsplan mindestens die direkten Emissionen aus fossilen Brennstoffen (Scope 1) umfassen. Zusätzlich zu dieser Emissionskategorie muss ein Fahrplan nach dem Klima- und Innovationsgesetz auch zwingend die Emissionen aus fossilen Brennstoffen und Elektrizität enthalten (d.h. alle Emissionen aus Scope 1 und 2). Die Emissionen aus Scope 3 sind freiwillig für beide Instrumente. Ein Dekarbonisierungsplan gemäss CO2-Gesetz muss mindestens ein Ziel bis 2040 enthalten, während ein Fahrplan nach KIG Zielwerte bis mindestens 2050 definiert. Mitteilung: Kap. 7.5 Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b und Art. 31b Bst. 2 CO2-G; Art- 72a CO2-V
11 Dekarbonisierungsplan	11.05	Kann ein Fahrplan, der für das Klimaschutzgesetz ausgearbeitet wurde (Art. 5 KIG) als Dekarbonisierungsplan genutzt werden?	Ja. Individuelle Fahrpläne gemäss KIG können als Dekarbonisierungsplan verwendet werden - dies unter dem Vorbehalt, dass die Anforderungen an die Dekarbonisierungspläne gemäss CO2-Gesetz erfüllt sind, insbesondere in Bezug auf die Datenlieferung und den Perimeter. Branchenfahrpläne des KIG können nicht direkt als Dekarbonisierungspläne verwendet werden. Mitteilung: Kap. 7.5 Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b und Art. 31b Bst. 2 CO2-G; Art. 72a CO2-V
11 Dekarbonisierungsplan	11.06	Sind die im Dekarbonisierungsplan festgelegten Massnahmen und Ziele in Bezug auf die Verminderungsverpflichtung oder auf andere Weise verpflichtend?	Nein. Die Umsetzung der Massnahmen des Dekarbonisierungsplans und das Erreichen seiner Ziele sind weder für die Verminderungsverpflichtung noch auf andere Weise verpflichtend. Die Erstellung und Einreichung eines plausiblen und den Anforderungen der CO2-Verordnung entsprechenden Dekarbonisierungsplans ist hingegen verpflichtend. Mitteilung: Kap. 7.3, 7.4 und 7.7 Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b und Art. 31b Bst. 2 CO2-G; Art. 72a, Art. 72c und Art. 73a Abs. 1 Bst. e CO2-V
11 Dekarbonisierungsplan	11.07	Bis wann muss der Dekarbonisierungsplan beim BAFU eingereicht werden?	Der Dekarbonisierungsplan ist gemäss der CO2-Verordnung erstmalig bis zum 31. Dezember des dritten Jahres der Verminderungsverpflichtung einzureichen. Bei einer Verminderungsverpflichtung ab 2025 somit bis am 31. Dezember 2027. Mitteilung: Kap. 7.3 und 7.7 Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b und Art. 31b Bst. 2 CO2-G; Art. 72c CO2-V.

11 Dekarbonisierungsplan	11.08	Was passiert, wenn ein Unternehmen es nicht schafft, den Dekarbonisierungsplan fristgerecht zu übermitteln?	Artikel 31b des CO2-Gesetzes hält fest, dass die Verminderungsverpflichtung vorzeitig beendet wird, wenn der Betreiber keinen Dekarbonisierungsplan einreicht. Artikel 72c der CO2-Verordnung legt die Fristen fest, die für die Übermittlung des Plans an das BAFU einzuhalten sind, nämlich bis zum 31. Dezember des dritten Jahres der Verpflichtung für die erste Version des Plans und dann bis zum 31. Dezember des dritten Jahres nach der Übermittlung der letzten Version des Plans. Mitteilung: 7.3, 7.7 und 10.2.1 Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b und Art. 31b Bst. 2 CO2-G; Art. 72c und 73a CO2-V
11 Dekarbonisierungsplan	11.09	Was passiert, wenn ein Unternehmen die Aktualisierung seines Dekarbonisierungsplans nicht fristgerecht übermitteln hat?	Bei Nichteinhaltung der Pflicht, den Dekarbonisierungsplan alle drei Jahre zu aktualisieren, kann die Rückerstattung der CO2-Abgabe aufgeschoben werden. Mitteilung: Kap. 5.4.2 Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b, Art. 72c und Art .103 CO2-V
11 Dekarbonisierungsplan	11.10	Kann ein Dekarbonisierungsplan vom BAFU abgelehnt werden?	Ja. Wenn der übermittelte Dekarbonisierungsplan die Anforderungen nicht erfüllt, kann das BAFU verlangen, dass der Plan überarbeitet wird und eine neue Frist für die Übermittlung der neuen Version setzen. Mitteilung: 7.3 und 7.7 Rechtliche Grundlage: Art. 31a Bst. b und Art. 31b Bst. 2 CO2-G
11 Dekarbonisierungsplan	11.11	Kann Fernwärme im Dekarbonisierungsplan aufgeführt werden?	Eine Substitution des Energieträgers durch Fernwärme kann je nach Produktionsart zu einer Verringerung des Emissionsfaktors führen und somit als Massnahme für Scope 1 des Produzenten gelten. Für den Bezüger von Fernwärme führt ein neuer Anschluss oder ein Mehrbezug von Fernwärme in der Regel zu einer Senkung seiner Scope 1 Emissionen. Es handelt sich abweichend zur Verminderungsverpflichtung um eine Massnahme, die das Unternehmen für die Erreichung des Netto-Null Ziels anrechnen lassen kann. Die Treibhausgasemissionen, die bei der Produktion der Fernwärme entstehen, können im Scope 2 des Bezügers von Fernwärme freiwillig berücksichtigt werden. Zu beachten ist, dass der Bezug von Fernwärme dazu führt, dass ein Betreiber die Reduktion der Treibhausgasemissionen nach ausserhalb seines direkten Einflussbereichs verlagert.

11 Dekarbonisierungsplan	11.12	Was beinhaltet die Aktualisierung des Dekarbonisierungsplans? Muss in der Aktualisierung ein Bezug zum Ist-Zustand (d.h. ein Vergleich vom ursprünglichen Plan zum aktuellen Stand der CO2 Emissionen)?	Aktualisierungen müssen es ermöglichen, den Plan an die aktuelle Situation der Standorte anzupassen. Dabei kann es sich beispielsweise um die Hinzufügung zusätzliche Massnahmen handeln, um das Ziel zu erreichen, oder um die Erweiterung der Massnahmen und des Perimeters bei einem Neubau.
11 Dekarbonisierungsplan	11.13	Kann die Emissionsbilanz durch den Anstieg der Produktionsmengen gewichtet werden?	Die Emissionsbilanz muss grundsätzlich nur einmal erstellt werden und betrifft nur das Basisjahr. Die jährlichen effektiven Emissionen werden anhand des jährlichen Monitoringberichtes ermittelt. Mit der Aktualisierung (alle drei Jahre) kann der Plan auf Veränderungen im Unternehmen angepasst werden. Dadurch können bei Bedarf auch die Massnahmenliste oder andere Elemente angepasst werden.
11 Dekarbonisierungsplan	11.14	Wenn man eine Baseline festlegt, z. B. 2024, werden dann im Falle des Kaufs eines neuen Unternehmens bis 2040, das mehr CO2 ausstösst, Neubewertungen der CO2-Emissionen bzw. der Baseline vorgenommen?	Ändert sich der Perimeter während der Laufzeit der Verpflichtung, muss die Emissionsbilanz des Basisjahres im Dekarbonisierungsplan nicht angepasst werden. Die effektiven Emissionen stammen direkt aus CORE und werden daher automatisch aktualisiert. Wenn bei der Aktualisierung des Dekarbonisierungsplans ein neuer Standort in den Perimeter aufgenommen wird, müssen für den neuen Standort Massnahmen erfasst werden, um den Absenkpfad zum Ziel weiter einzuhalten.
11 Dekarbonisierungsplan	11.15	Wie können Neubauten betrachtet werden? Wie sind mit Flächen ausserhalb des Hauptsitzes zu betrachten?	Es gelten dieselben Regeln wie für die Verminderungsverpflichtung. Bei Neubauten oder Käufen können weitere Standorte der Unternehmen zum Perimeter hinzugefügt werden. Der Dekarbonisierungsplan muss dann bei der nächsten Aktualisierung entsprechend angepasst werden.
11 Dekarbonisierungsplan	11.16	Welches Startjahr hat der Dekarbonisierungsplan?	Die Betreiber können ein Basisjahr vor Beginn der Verminderungsverpflichtung oder der Zielvereinbarung frei wählen. Im Allgemeinen sollte das Basisjahr der Emissionsbilanz dem Startjahr der Zielvereinbarung oder dem Jahr der aktuellsten Treibhausgasbilanz entsprechen, über die die Betreiber verfügen.
11 Dekarbonisierungsplan	11.17	Kann Biogas als Massnahme angerechnet werden? Muss das Biogas aus der Schweiz stammen?	Biogas, welches in die Schweiz importiert oder produziert wird, kann als Massnahmen angerechnet werden, wenn für die Menge Herkunftsnachweise (HKN) zugewiesen wurden. Bei Biogas aus dem Ausland gelten die gleichen Anforderungen wie in der Verminderungsverpflichtung. Mitteilung: Kap. 6.2.2.

11 Dekarbonisierungsplan	11.18	Ist der Kauf von Bescheinigungen/CO2-Zertifikaten an die Verminderung anrechenbar?	Nein, Bescheinigungen nach dem CO2-Gesetz oder CO2-Zertifikate nach freiwilligen Standards (Voluntary Carbon Market VCM), die aus Verminderungsprojekten ausserhalb des Unternehmens resultieren, können nicht in den Massnahmenplan bzw. Absenkpfad aufgenommen werden. Mitteilung: Kap. 7.4.3.
11 Dekarbonisierungsplan	11.19	Was passiert wenn die Zielwerte in den einzelnen Jahren nicht erreicht werden bzw. übertroffen werden?	Die Umsetzung der im Dekarbonisierungsplan vorgesehenen Massnahmen oder die Erreichung der Ziele wird vom BAFU nicht geprüft. Werden die Ziele jedoch nicht erreicht, wird erwartet, dass der Plan bei der nächsten Aktualisierung entsprechend angepasst wird.
11 Dekarbonisierungsplan	11.20	Muss der Dekarbonisierungsplan in CORE gemacht werden? Oder kann man mit einem eigenen Tool arbeiten und dann eine selbst erstellte PDF einreichen?	Der Dekarbonisierungsplan muss über das CORE-Tool eingereicht werden. Der Dekarbonisierungsplan ist in seiner Form frei und kann als PDF- Version in CORE hochgeladen werden. Es muss jedoch zusätzlich ein standardisiertes Onlineformular mit den relevanten Eckpunkten erfasst werden. Es ist auch möglich, den Dekarbonisierungsplan direkt und vollständig über das CORE-Onlineformular zu erstellen. In diesem Fall muss kein zusätzliches PDF eingereicht werden. Mitteilung: Kap. 7.3
11 Dekarbonisierungsplan	11.21	Gibt es eine direkte Schnittstelle ins ZVM-Tool für den Import der Massnahmen?	Ja, die ZV-Massnahmen können in den Dekarbonisierungsplan integriert werden, indem der ZV-Export in CORE hochgeladen wird. Nach dem Hochladen sollten die Daten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dies gilt analog auch für ZZV.
11 Dekarbonisierungsplan	11.22	Welche Emissionsfaktoren sollten im Dekarbonisierungsplan verwendet werden? Können Datenbanken wie Ecoinvent, DEFRA usw. verwendet werden?	Bei Regelbrennstoffen müssen die gleichen Emissionsfaktoren wie im ZVM-Tool des Bundesamtes für Energie (BFE) verwendet werden. Bei anderen relevanten Emissionen sollen die Emissionsfaktoren des Treibhausgasinventars der Schweiz (Treibhausgasinventar der Schweiz) jene der Richtlinie Netto-Null-Fahrpläne (Kapitel 5.4) genannten Emissionsfaktoren (Corporate footprint calculator) verwendet werden. Mitteilung: Kap. 7.4.1.
11 Dekarbonisierungsplan	11.23	Wie werden Emissionen von Biomasse-Heizungen (z.B. Holzschnitzel) bewertet?	Für die Nutzung von fester Biomasse als Brennstoffe kann ein Emissionsfaktor von Null verwendet werden.
11 Dekarbonisierungsplan	11.24	Welcher Emissionsfaktor ist für den Anschluss an Fernwärme zu verwenden?	Berücksichtigt der Bezüger von Fernwärme diese als Massnahme in seinem Dekarbonisierungsplan, so beträgt der Emissionsfaktor für die Fernwärme null. Freiwillig kann der Betreiber diese Emissionen in seinem Scope 2 berücksichtigen. In diesem Fall sollte der aktuellste Emissionsfaktor verwendet werden.

11 Dekarbonisierungsplan	11.25	Wird es für Massnahmen des Dekarbonisierungsplans, die nicht rentabel sind, möglich sein, Förderung vom Bund zu erhalten (z. B. gemäss dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG))?	Die vom Bund finanziell geförderten Massnahmen können - im Gegensatz zur Verminderungsverpflichtung - im Dekarbonisierungsplan berücksichtigt werden, da es sich bei dem Dekarbonisierungsplan um einen Plan handelt und die Umsetzung der Massnahmen vom BAFU im Rahmen des Dekarbonisierungsplans nicht bewertet/geprüft wird.
11 Dekarbonisierungsplan	11.26	Bezieht der Dekarbonisierungsplan die CO2-Reduktionsmassnahmen der Verminderungsverpflichtung mit ein?	Der Dekarbonisierungsplan kann alle in der Verminderungsverpflichtung und der Zielvereinbarung vorgesehenen Massnahmen sowie zusätzliche Massnahmen umfassen, um das festgelegte Ziel zu erreichen.
11 Dekarbonisierungsplan	11.27	An welchem Ziel 2050 soll sich der Dekarbonisierungsplan orientieren? Am Netto-Null-Ziel oder am Sektorziel der Industrie (-90%)? Beziehen sich diese Ziele lediglich auf die Scope-1-Emissionen? Was ist mit den Scope-2-Emissionen?	Das Ziel des Dekarbonisierungsplans muss auf die Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels gemäss Art. 3 des Klimaschutzgesetzes ausgerichtet sein. Je nach Sektor unterscheiden sich die Richtwerte (für die Industrie ist es z.B. -90% bis 2050 im Vergleich zu 1990). Im Dekarbonisierungsplan sind nur die Emissionen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen (d. h. ein Teil von Scope 1) obligatorisch. Das Unternehmen kann auf Wunsch auch andere Emissionen berücksichtigen. Mitteilung: Kap. 7.1 und 7.4.4 Rechtliche Grundlage: Art. 72a Abs. 1 Bst. e CO2-V
11 Dekarbonisierungsplan	11.28	Wie soll mit Fällen umgegangen werden, in denen das Netto-Null-Ziel aufgrund der Produktionsprozesse technisch nicht erreichbar ist?	Im Falle schwer vermeidbarer Emissionen ist ein Aufbaupfad zur Anwendung von Negativemissionstechnologien (NET) vorzusehen. Negativemissionstechnologien können innerhalb des Unternehmens erzeugt und/oder in Form von nationalen und internationalen Bescheinigungen nach CO2-Gesetz beschafft werden. Mitteilung: Kap. 7.4.3.
11 Dekarbonisierungsplan	11.29	Sollte der Verlauf des Dekarbonisierungsplans linear sein oder nicht, je nach Modell in der ZV (Effizienzmodell oder Massnahmenmodell), oder ist dies frei wählbar?	Die Art der Zielpfad (linear oder nicht-linear) ist unabhängig vom Verpflichtungsmodell frei wählbar. Mitteilung: Kap. 7.4.4.
11 Dekarbonisierungsplan	11.30	Können CO2-Zertifikate, die aus dem Einspeisen von Wärme aus Firmenprozessen ins Fernwärmenetz entstehen, an die Verminderung angerechnet werden?	Nein, die Emissionen eines Standorts werden immer in die Bilanz des Standorts einbezogen, auch wenn ein Teil der Wärme anschliessend weiterverwendet wird.

11 Dekarbonisierungsplan	11.31	Ist es denkbar, über mehrere Verminderungsverpflichtungen hinweg einen Dekarbonisierungsplan zu erstellen?	Theoretisch ist es möglich, einen Dekarbonisierungsplan zu erstellen, der mehrere Verminderungsverpflichtungen abdeckt. Dies wird jedoch nicht empfohlen und führt zu Schwierigkeiten. Im CORE-Formular müssen die spezifischen Daten für jede einzelne Verminderungsverpflichtung eingegeben werden. Das bedeutet, dass die Daten des Dekarbonisierungsplans aufgeschlüsselt und jeder einzelnen Verpflichtung zugeordnet werden müssen.
11 Dekarbonisierungsplan	11.32	Darf der Plan auch von einer internen Person erarbeitet werden oder muss das bereits eine externe Person sein?	Es gibt keine Einschränkungen oder Bedingungen hinsichtlich der Person, die den Dekarbonisierungsplan erstellt.
11 Dekarbonisierungsplan	11.33	Darf der prüfende Berater / die prüfende Beraterin bei der Erarbeitung des Dekarbonisierungsplans aktiv unterstützen?	Nein. Die Person, die den Plan erstellt, muss eine andere Person sein als die Person, die den Plan prüft. Bei der Prüfung gilt das 4-Augen-Prinzip.
11 Dekarbonisierungsplan	11.34	Wie wird das 4-Augenprinzip durch das BAFU geprüft?	In CORE muss bei der Einreichung erfasst werden, durch welche Person der Plan geprüft wurde, zudem muss das Unternehmen bestätigen, dass das 4-Augenprinzip eingehalten wurde.
12 Bestehende ZV	12.01	Sind für die Festlegung einer neuen Verminderungsverpflichtung auf der Grundlage einer bestehenden Zielvereinbarung Anpassungen der betreffenden Zielvereinbarung erforderlich?	Sofern der Perimeter der ZV mit jenem der Verminderungsverpflichtung ab 2025 übereinstimmt und die Schwellenwerte für die Modellwahl eingehalten sind, braucht es grundsätzlich keine inhaltlichen Anpassungen. Mitteilung: Kap. 2.2.2, 2.2.3, 3.2.2 und 3.2.3 Rechtliche Grundlage: art. 66a al. 4 und 146aa OCO2
12 Bestehende ZV	12.02	Wie wird der CO2-Zielwert im Fall einer bestehenden Zielvereinbarung festgelegt? Gilt er auch für den Zeitraum 2025-2030, auch wenn die Zielvereinbarung vor 2030 ausläuft?	Da die ZVs eine Laufzeit von 10 Jahren haben und eine gültige ZV-Voraussetzung für eine Verminderungsverpflichtung ist, werden die Zielwerte der Verminderungsverpflichtung bis zum Ende der Laufzeit der ZV verfügt. Nach 10 Jahren und bei einer Erneuerung der ZV werden die Zielwerte der Verminderungsverpflichtung neu verfügt – das kann auch vor 2030 der Fall sein, wenn die ZV vorher ausläuft. Mitteilung: Kap. 2.2.2, 2.2.3, 3.2.2 und 3.2.3 Rechtliche Grundlage: art. 66a al. 4 und 146aa OCO2
12 Bestehende ZV	12.03	Wird eine Zielvereinbarung, die vor 2025 erstellt wurde, angepasst, wenn sich die Amortisationszeit ändert (6 / 12 Jahre anstelle von 4 / 8 Jahren)?	Nein. Für bestehende Zielvereinbarungen gelten die bisherigen Amortisationszeiten von bis zu vier Jahren, bzw. bei Infrastrukturmassnahmen von bis zu acht Jahren. Mitteilung: Kap. 2.2.2, 2.2.3, 3.2.2 und 3.2.3 Rechtliche Grundlage: art. 66a al. 4 und 146aa OCO2

12 Bestehende ZV	12.04	Gilt die Auflage der Mindestreduktion von 2.25% auch für Zielvereinbarungen, die vor 2025 abgeschlossen wurden?	Ja, der Mindestwert gilt für alle Verminderungsverpflichtungen ab 2025, unabhängig davon, ob die Zielvereinbarungen bestehend sind oder neu erarbeitet werden. Mitteilung: Kap. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 Rechtliche Grundlagen: Art. 66a Abs .1 und 2 CO2-V
13 Schnittstelle ZV - Verminderungsverpflichtung	13.01	Wenn in der vorangehenden ZV Projekte umgesetzt wurden und das Ziel übertroffen wurde: Können diese Einsparungen in der neuen ZV berücksichtigt werden?	Nein, dies kann nicht in der neuen ZV angerechnet werden. Dank den getroffenen Massnahmen werden jedoch die Ausgangswerte der effektiven Emissionen der neuen ZV tiefer ausfallen. Da die Ausgangswerte in die Berechnung der Zielwerte der Verminderungsverpflichtung einfliessen, haben sie einen positiven Effekt für den Betreiber (weniger erforderliche Massnahmen). Im Monitoring werden die Auswirkungen der vor Beginn der Verminderungsverpflichtung 2025 umgesetzten Massnahmen im Rahmen eines Effizienzmodells ebenfalls nicht berücksichtigt, insbesondere weil die Mehrleistungen zwischen 2013 und 2021 in Nachweise umgewandelt werden konnten. Im massnahmenbasierten Modell unterscheidet sich der Ansatz, da die Überschüsse in der vorangegangenen Verpflichtungsperiode nicht zu Bescheinigungen geführt haben. Für dieses Modell können Massnahmen, die weiterhin wirken, im Monitoring berücksichtigt werden.
13 Schnittstelle ZV - Verminderungsverpflichtung	13.02	Muss für eine neue Verminderungsverpflichtung eine neue Ist-Zustands- und Potentialanalyse erstellt werden, auch wenn z.B. eine UZV noch einige Jahre weiter läuft?	Wenn der Betreiber noch über eine gültige ZV verfügt und der Perimeter die Anforderungen erfüllt, wird diese ZV übernommen und bildet die Grundlage für die neue Verminderungsverpflichtung. Es ist daher nicht erforderlich, eine neue ZV zu erstellen oder die bestehende zu aktualisieren.

13 Schnittstelle ZV - Verminderungsverpflichtung	13.03	Erfüllen bestehende Zielvereinbarungen automatisch die Anforderungen für eine Verminderungsverpflichtung? Selbst in Fällen, in denen mehrere Unternehmen in einer ZV sind?	Eine bestehende ZV kann als Grundlage für eine neue Verminderungsverpflichtung verwendet werden, sofern folgende Grundsätze erfüllt sind: 1. Der Endverbraucher oder der Vertreter einer Verminderungsverpflichtung (Unternehmen), schliesst eine Zielvereinbarung über das ganze Unternehmen ab. Der komplette Energieverbrauch des Endverbrauchers muss mit einer Zielvereinbarung abgedeckt sein. 2. Ein Unternehmen (eigenständige juristische Person), erstellt eine Zielvereinbarung. 3. Die Systemgrenze eines Unternehmens bzw. einer Zielvereinbarung ergibt sich aus der Aggregation einzelner Betriebsstätten, die an geografisch unterschiedlichen Orten liegen können. 4. Die Abbildung der energetischen Situation (ABES) und der Verwendungszweck erfolgen auf der jeweiligen Betriebsstätte. Ist dies nicht der Fall, muss die ZV angepasst oder erneuert werden.
13 Schnittstelle ZV - Verminderungsverpflichtung	13.04	Welche Emissionsdaten werden als Grundlage (Ausgangswert) für den Zielpfad verwendet? Sind es die tatsächlichen Emissionen von 2024 oder die in der vorherigen Verpflichtung für 2024 festgelegten theoretischen Emissionen?	Für die Festlegung der Ausgangswerte (Richtlinie ZV Kapitel 6.1) für das Treibhausgaseffizienzziel und das Massnahmenziel wird der Mittelwert der effektiven Treibhausgasemissionen aus den beiden Kalenderjahren verwendet, die dem Beginn der Laufzeit der Zielvereinbarung vorangehen. Für eine auf einer bestehenden ZV basierende Verminderungsverpflichtung ab 2025 ist daher das Startjahr der betreffenden ZV massgebend.
15 Massnahmen	15.01	Wenn ein Unternehmen über eine bestehende ZV verfügt und keine Massnahmen mehr zur Erreichung des Mindestwerts vorhanden sind, wird das Ziel vom BAFU bis zum Ende der ZV auf 2,25% pro Jahr festgelegt. Muss dem BAFU eine neue Massnahmenliste vorgelegt werden?	Die Verfügung über die Verminderungsverpflichtungen wird auf dem Mindestwert von 2,25% basieren, wenn die Zielwerte der bestehenden ZV niedriger sind. Es muss keine neue Liste von Massnahmen vorgelegt werden.
16 Fernwärme	16.01	Weshalb kann der Anschluss an ein Fernwärmenetz nicht als Massnahmenwirkung bei einer Verminderungsverpflichtung angerechnet werden?	Die neue oder vermehrte Nutzung von Fernwärme führt zu einer Abnahme der Emissionen am Standort. Der Anschluss ist jedoch keine Massnahme, da dieser keine Effizienzsteigerung zur Folge hat. Die damit verbundenen Emissionsminderungen fallen somit ausserhalb des Perimeters der Verminderungsverpflichtung an. Mitteilung: Kap. 4.1

18 Biogas und erneuerbare Brennstoffe	18.01	Können sich Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung im Ausland eingespeistes und somit nur virtuell in die Schweiz importiertes erneuerbares Gas im Monitoring anrechnen?	Ja. Gemäss der CO2-Verordnung kann die Verminderungsleistung angerechnet werden, wenn im HKN-System die entsprechenden Herkunftsnachweise dem Betreiber der Anlage zugewiesen wurden (Instrumentenzuweisung), die Menge auf der Rechnung ausgewiesen ist und internationale Bescheinigungen für leitungsgebundenes ausländisches erneuerbares Gas abgegeben wurden. Mitteilung: Kap. 6.2.2 Rechtliche Grundlage: Art. 15 Abs. 3, Art. 31 Abs. 5 CO2-G, Art. 72 Abs. 3 und 92f CO2-V
18 Biogas und erneuerbare Brennstoffe	18.02	Wie muss ein Unternehmen vorgehen, um Herkunftsnachweise aus dem HKN-System für die Verminderungsverpflichtung anrechnen zu lassen?	Falls ein Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung ab 2025 flüssige oder gasförmige erneuerbare Brennstoffe bezieht und für die Biomasseanteile einen Emissionsfaktor von Null anwenden möchte, muss der Monitoringbericht den Nachweis enthalten, dass im HKN-System die entsprechenden Herkunftsnachweise dem Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung zugewiesen wurden. Zudem muss die Menge der eingekauften erneuerbaren Brennstoffe auf den Rechnungen ausgewiesen sein. Auf der Webseite von Pronovo ist das aktuelle Handbuch zum Herkunftsnachweissystem für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe (HKN-System) abrufbar. Im Kapitel 8.6 ist beschrieben, wie die Zuweisung an die Verminderungsverpflichtung zu erfolgen hat. Mitteilung: Kap. 6.2.1 Rechtliche Grundlage: Art. 72 Abs. 3 und 92c CO2-V
19 Gebäudeprogramm und weitere Förderungen	19.01	Kann ein Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung vom Gebäudeprogramm profitieren?	Nein. Während der Dauer der Verminderungsverpflichtung können keine Fördergelder bezogen werden (keine Doppelförderung). Mitteilung: Kap. 12.2 Rechtliche Grundlage: Art. 66 Abs. 5 und Art. 104 Abs. 2 Bst. a CO2-V
19 Gebäudeprogramm und weitere Förderungen	19.02	Verhindert eine Verminderungsverpflichtung eines Mieters auch Förderungen durch das Gebäudeprogramm beim Eigentümer?	Ja. Eine Verminderungsverpflichtung bezieht sich auf den gesamten Standort, unabhängig davon, wer die Verminderungsverpflichtung eingeht. Mitteilung: Kap. 12.2 Rechtliche Grundlage: Art. 66 Abs. 5 und Art. 104 Abs. 2 Bst. a CO2-V
19 Gebäudeprogramm und weitere Förderungen	19.03	Kann ein abgabebefreites Unternehmen eine Förderung nach dem KIG für eine Massnahme erhalten?	Ja. Emissionsverminderungen, die auf Massnahmen zurückgehen, für die eine Finanzhilfe des Bundes gewährt wurde, tragen jedoch nicht zur Einhaltung einer Verminderungsverpflichtung bei. Sie sind in der Zielvereinbarung und im Monitoring als spezielle Massnahme zu kennzeichnen. Mitteilung: Kap. 4.3 Rechtliche Grundlage: Art. 11 Bst. 3 Abs. b KIG; Art. 72b Bst. b CO2-V

20 Bescheinigungen und Kompensationsprojekte	20.01	Ist vorgesehen, dass weiterhin Bescheinigungen über Kompensationsprojekte ausgestellt werden können und dennoch eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen werden kann?	Ja. Gemäss Art 72d CO2-Verordnung werden Emissionsverminderungen, für die Bescheinigungen ausgestellt werden, jedoch nicht an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet. Die Wirkung einer Massnahme führt entweder zu Bescheinigungen oder zur Erfüllung einer Verminderungsverpflichtung. Mitteilung: Kap. 4.2, 6.1.2 und 8.3 Rechtliche Grundlage: Art. 9 Abs. 7, Art. 72e, Art. 72d Abs. a und b CO2-V
20 Bescheinigungen und Kompensationsprojekte	20.02	Die eingesparten Emissionen aus Kompensationsprojekten (KOP) werden als spezielle Massnahmen im laufenden Monitoring hinzuaddiert. Betrifft dies auch KOP, die vor dem Beginn der neuen ZV umgesetzt wurden?	Die geltende Regelung, dass eine Massnahme nicht zu einer Bescheinigung und zudem zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung führen kann (keine doppelte Anrechnung) wird weitergeführt. Als «spezielle Massnahmen» sind alle Massnahmen im Monitoring abzubilden, die Teil eines Kompensationsprojektes oder Kompensationsprogrammes sind. Wenn das betreffende KOP weiterhin Bescheinigungen generiert, werden diese als effektive Emissionen in der Verminderungsverpflichtung berücksichtigt. Mitteilung: Kap. 4
20 Bescheinigungen und Kompensationsprojekte	20.03	Ist es korrekt, dass Massnahmen aus Kompensationsprojekten nicht innerhalb der Verminderungsverpflichtung angerechnet werden können?	Ja, das ist korrekt. Massnahmen aus einem Kompensationsprojekt oder aus einem Projekt in einem Kompensationsprogramm, die in Bezug zu einer Verminderungsverpflichtung stehen, werden nicht als Emissionsverminderung angerechnet und tragen somit nicht zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung bei. (Art. 72d Bst. a CO2-Verordnung).
20 Bescheinigungen und Kompensationsprojekte	20.04	Wie wird die Zieleinhaltung bei Emissionseinsparungen bzw. ausgestellten Bescheinigungen aus Kompensationsprojekten berechnet?	Beim Treibhausgaseffizienzziel wird die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen durch das BAFU im Informations- und Dokumentationssystem CORE zu den effektiven Treibhausgasemissionen des Betreibers mit einer Verminderungsverpflichtung addiert, beim Massnahmenziel wird die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen durch das BAFU in CORE von der Gesamtmassnahmenwirkung abgezogen.
22 Anpassung	22.01	Wann wäre der richtige Zeitpunkt für eine Anpassung des Zielpfads, wenn sich bereits im ersten Jahr Abweichungen abzeichnen?	Es ist dann der Zeitpunkt, wenn das erste und das zweite Monitoring bzw. eine Abweichung konkret vorliegt. Bei Veränderungen der Produktionsmengen kann der Bund in begründeten Fällen Ausnahmen zur Anpassung zulassen. Die Gründe der Anpassung müssen einen kausalen Zusammenhang mit den betroffenen Zielgrössen aufweisen und von wesentlicher und dauerhafter Natur sein. Mitteilung: Kap. 9.3 ZV Richtlinie: Kap. 11.2 Rechtliche Grundlage: Art, 74 CO2-V

23 Zielerreichung und Sanktion	23.01	Wie und wann wird die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Verminderungsverpflichtung berechnet?	Die Zielerreichung wird in den Jahren 2030 und 2040 bewertet. Die kumulierte fehlende Massnahmenwirkung (abzüglich angerechneter Bescheinigungen im Umfang von maximal 2.5% der effektiven kumulierten Emissionen der jeweiligen Zeitspanne) ist für die Berechnung der Sanktion massgeblich. Die Sanktion beträgt 125 Franken pro zu viel ausgestossene Tonne CO2eq. Weiter muss eine nationale oder internationale Bescheinigung pro zu viel ausgestossene Tonne CO2eq abgegeben werden. Mitteilung: Kapitel 8.3 und 8.5 Rechtliche Grundlagen: Art 32 CO2-Gesetz, Art 72e CO2-Verordnung
23 Zielerreichung und Sanktion	23.02	Haften bei Nichteinhaltung der Verminderungsverpflichtung einer Gemeinschaft alle Unternehmen gleich (Solidarhaftung)?	Eine Gemeinschaft für Verminderungsverpflichtung muss eine Vertretung bezeichnen, die gegenüber dem BAFU für die Nichteinhaltung der Verminderungsverpflichtung verantwortlich ist. Der Umgang mit Rechten und Pflichten ist innerhalb der Gemeinschaft zu klären.
25 Rückverteilung und (Teil)Ausschluss	25.01	Sind CO2-abgabebefreite Standorte von der Rückverteilung ausgeschlossen? Wenn ja, wie funktioniert das? Was passiert, wenn ein Unternehmen sowohl CO2-abgabebefreite als auch nicht befreite Standorte hat?	Ja, Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung erhalten ab 2025 keine Rückverteilung von der CO2-Abgabe. Der Ausschluss von der Rückverteilung erfolgt über die AHV-Abrechnungsnummern des Betreibers. Die zuständige Ausgleichskasse und die AHV-Abrechnungsnummern werden im Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung abgefragt. Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung, die für Anlagen an verschiedenen Standorten die gleiche AHV-Abrechnungsnummer verwenden, sind von der Rückverteilung nur für die Lohnsumme der Arbeitnehmenden ausgeschlossen, die an Standorten tätig sind, für die sie von der CO2-Abgabe befreit sind (Teilausschluss). Dazu werden die jährlichen Lohnsummen der Arbeitnehmenden, die an den nicht-befreiten Standorten arbeiten, der Ausgleichskasse gemeldet. Art 124a der CO2-Verordnung Kapitel 11 der Mitteilung
25 Rückverteilung und (Teil)Ausschluss	25.02	Werden Mieter auch von der CO2-Abgabe-Rückverteilung ausgeschlossen, wenn der Vermieter eine Verminderungsverpflichtung eingeht?	Nein. Der Ausschluss von der Rückverteilung erfolgt über die AHV-Abrechnungsnummern des Betreibers. Liegen Mietverhältnisse vor, ist nur derjenige Betreiber von der Rückverteilung ausgeschlossen, der im Gesuch der Verminderungsverpflichtung namentlich genannt ist. Mitteilung: Kapitel 11 Rechtliche Grundlage Art 124a der CO2-Verordnung

26 Beendigung der Verminderungsverpflichtung	26.01	Kann ein Standort aus seiner Verminderungsverpflichtung aussteigen, wenn er keine fossilen Brennstoffe mehr verbraucht?	Ja. Ein Standort kann aus der Verminderungsverpflichtung entlassen werden, wenn für die Tätigkeit im Regelbetrieb keine fossilen Regelbrennstoffe mehr energetisch genutzt werden. Ab dem Folgejahr nach der Entlassung des Standortes, wird dieser wieder bei der Rückverteilung der CO2-Abgabe berücksichtigt. Mitteilung: Kap. 9.2 Rechtliche Grundlage: Art. 73a CO2-V
26 Beendigung der Verminderungsverpflichtung	26.03	Ist es korrekt, dass sich die Sanktionsberechnung bei einer frühzeitigen Beendigung der Verminderungsverpflichtung nicht über einen Zeitraum bis 2030 sondern pro rata bis zur Auflösung richtet?	Ja, das ist korrekt.